

Satzung des Waldorfkindergarten Rendsburg e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck

- (1) Der Verein führt den Namen „Waldorfkindergarten Rendsburg e.V.“ Er hat seinen Sitz in Rendsburg.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- (4) Der Satzungszeck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des in Rendsburg auf der Pädagogik Rudolf Steiners beruhenden Waldorfkindergartens, sowie durch die Fortbildung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Eltern.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Geschäftsjahr und Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Jahresrechnung soll möglichst innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt sein.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für die Dauer des Besuches ihrer Kinder im Kindergarten soll mindestens ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter stimmberechtigtes Mitglied des Vereins sein. Der Vereinsbeitritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft beginnt, sobald die Beitrittserklärung vom Vorstand für den Verein angenommen worden ist. Die Mitgliedschaft erlischt, sobald kein Kind des Mitglieds mehr den Kindergarten des Vereins besucht.
- (2) Mitglieder können außerdem alle natürlichen und juristischen Personen (stimmrechtslose Fördermitglieder) werden, die den Vereinszweck fördern wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- (3) Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollten für die Dauer ihres Anstellungsvertrages Mitglieder im Verein werden; eine entsprechende Beitrittserklärung können sie bei Abschluss des Vertrages schriftlich abgeben. Für nichtpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gilt auf ihren Wunsch gleiches.
- (4) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins. Die Nichtzahlung des Vereinsbeitrags führt zum Ruhen des Stimmrechts.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt neben der Bestimmung in § 3 (1) durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Er kann mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zu Ende des Kalenderjahres erfolgen. Diese Frist kann vom Vorstand aus wichtigem Grund abgekürzt werden.
- (6) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist insbesondere zulässig, wenn das Mitglied schwer gegen die Zwecke und Interessen des Vereins verstößt. Der Beschluss ist auf Verlangen schriftlich zu begründen. Erhebt das Mitglied einen schriftlich begründeten Widerspruch gegen den Ausschluss, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Wirksamkeit des Ausschlusses.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Kollegium) und der Schlichtungskreis.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht anderen Organen durch diese Satzung zugewiesen sind, insbesondere über
 1. die Wahl des Vorstands,
 2. die Genehmigung der Jahresrechnung
 3. die Wahl des bzw. der Rechnungsprüfer; wählbar sind nicht Mitglieder des Vorstandes und keine Mitarbeiter des Vereines
 4. die Entlastung des Vorstandes
 5. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen

6. die Höhe von Kindergartenbeiträgen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder
- (2) Der Mitgliederversammlung ist ein Ausblick auf die finanziellen Verhältnisse des Vereins und seiner Einrichtungen zu geben.
- (3) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die Versammlung ist mindestens einmal im Jahr möglichst bis Juni durch den Vorstand einzuberufen.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit einfachem Brief oder per E-Mail an die letzte von dem Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilte Adresse oder E-Mail-Adresse unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
- (5) Sind auf der Mitgliederversammlung Vorstandsmitglieder zu wählen, sind Vorschläge der Vereinsorgane und solche aus der Mitgliedschaft namentlich bekannt zu geben. Die Vorschläge für die Wahl in den Vorstand, die bis spätestens Freitag 8.00 Uhr der Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Büro des Vereins eingegangen sein müssen, sind in der Vereinsverwaltung einzusehen.
- (6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis spätestens Freitag 8.00 Uhr der Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich im Büro des Vereins eingegangen sein; über ihre Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse werden nur zu Tagesordnungspunkten gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden. Bei Wahlen zum Vorstand können alle Vereinsmitglieder gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Erhalten mehr Kandidatinnen / Kandidaten die erforderliche Anzahl von Stimmen, als Plätze im Vorstand zur Verfügung stehen, so gelten diejenigen als gewählt, die jeweils die meisten Stimmen erhalten haben.
- (9) Über jede Sitzung ist binnen vier Wochen eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von dem/der Vorsitzenden und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben. Die Niederschrift ist jedem Mitglied per e-mail zu übersenden.
- (10) Wahlen werden auf Antrag aus der Mitgliederversammlung geheim durchgeführt.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich. Er kann eine Geschäftsführung berufen.
- (2) Vorstandsmitgliedern kann für ihre Tätigkeit eine den gemeinnützigen Zwecken des Vereins angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden, welche von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (3) Der Vorstand besteht mindestens aus zwei bis max. fünf Mitgliedern. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder weitere Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kooptieren, sofern mindestens zwei Vorstandsmitglieder im Vorstand verbleiben. Anderenfalls ist eine Mitgliederversammlung zur Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes einzuberufen.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit des Vorstandes endet nicht bevor ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Kollegium

- (1) Das Kollegium setzt sich aus allen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammen, die auf Grund eines sozialversicherungspflichtigen Anstellungsvertrages in dem Kindergarten tätig sind.
- (2) Das Kollegium ist eigenverantwortlich zuständig für alle pädagogischen Fragen. Ferner leitet das Kollegium gemeinsam mit dem Vorstand den Kindergarten.
- (3) Das Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Der Schlichtungskreis

- (1) Der Schlichtungskreis hat die Aufgabe, unabhängig von der Arbeit anderer Gremien, in Gesprächen mit den Beteiligten eine einvernehmliche Lösung entstandener Differenzen anzustreben. Das Schlichtungsverfahren setzt das Einverständnis der betroffenen Parteien voraus.
- (2) Er setzt sich zusammen aus je einem Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und der Elternschaft.

- (3) Kollegium und Elternschaft benennen jeweils einen Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins und der Elternschaft als Mitglieder des Schlichtungskreises.
- (4) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, den Schlichtungskreis anzurufen.
- (5) Vor Ausschluss eines Vereinsmitgliedes bzw. eines Kindergartenkindes ist ein Schlichtungsversuch zu unternehmen.
- (6) Der Schlichtungskreis kann weitere Personen zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
- (7) Der Schlichtungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Informationspflicht

Die satzungsmäßigen Organe des Vereins berichten anlässlich der Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeiten.

§ 10 Haftung

Ehrenamtliche Tätige haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Datenschutz

Zur Erfüllung des Zwecks des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben datenschutzrechtlicher Regelungen personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf Auskunft über die zur eigenen Person gespeicherten Daten und bei Bedarf auf Berichtigung der Daten.

Den Organen des Vereins ist es untersagt, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen, solange dies nicht der jeweiligen Aufgabenerfüllung dient. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen oder vertretenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Vereinigung der Waldorfkinderergärten e.V.“, Vereinsregister Stuttgart VR 2610, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.